

Dokumentation der Fortschreibung des Kapitels „2.2.6 Veterinärrecht“ im Biogashandbuch Bayern

1. Fassung vom Dezember 2004
2. Fassung vom März 2007

Inhaltliche Fortschreibung der Fassung vom Dezember 2004:

1. **Kap.2.2.6.1:** Die Fußnoten Nr. 8 und 9 sind neu hinzugekommen.
Der 2. Absatz („Bis zum Inkrafttreten [...]“) wurde gestrichen.
Im 3. Absatz wurde der Klammer der Zusatz „50 mm“ eingefügt („also Bedingungen wie in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt: 50 mm, 133°C, 3 bar für 20 min“).
Fußnote Nr. 10 wurde um „geändert durch Art. 16b G vom 13.4.2006 (BGBl. I S. 855)“ ergänzt.
Der 5. Absatz („Mit Inkrafttreten [...]“) ist neu hinzugekommen.
Der 6. Absatz wurde leicht umformuliert.
Im 7. Absatz wurde „Küchen- und Speiseabfälle, die für Biogasanlagen mit Nutztierhaltung bestimmt sind“ ersetzt durch „Küchen- und Speiseabfälle, die für Biogasanlagen auf Betrieben mit Klautierhaltung bestimmt sind“.
Die Fußnote 13 wurde um den Zusatz „zuletzt geändert durch Art. 16b G vom 13.4.2006 (BGBl. I S. 855)“ ergänzt, die Fußnoten 11 und 14 sind neu hinzugekommen.
Der letzte Absatz wurde gestrichen.
2. **Kap. 2.2.6.2:** Fußnote 16 ist neu hinzugekommen
Unter *Material der Kategorie 2* wurden in der Aufzählung (unter z.B.) „verendete Nutztiere (außer Rinder, Schafe und Ziegen)“ aufgenommen,
Fußnote 17 wurde ergänzt und ersetzt die ursprünglich im Text gesetzte Klammer, „Milch und Kolostrum“ wurden aus der Auflistung der seuchenhygienisch unbedenklichen Stoffe, die ohne Vorbehandlung verarbeitet werden dürfen, gestrichen.
Die beiden letzten Sätze (ab „Beim Inverkehrbringen [...]“) wurden gestrichen.
Unter *Material der Kategorie 3* wurde im letzten Satz der Zusatz „nach einer Pasteurisierung“ eingefügt.
In Fußnote 18 wurde die Definition um „oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel“ ergänzt.
3. **Kap. 2.2.6.3:** Der *Hinweis* zu Beginn des Kapitels wurde gestrichen.
Eine zweite Ausnahme wurde ergänzt (b),
der Absatz „Allerdings dürfen [...]“ wurde zu einem *Hinweis* umformuliert und verändert.
Fußnote 20 ist neu hinzugekommen.
Die Abbildung wurde verändert und als Abb. 1 gekennzeichnet.
4. **Kap. 2.2.6.4 und 2.2.6.5** wurden unter einem Kapitel (*neu: 2.2.6.4*) zusammengefasst.
5. **Kap. 2.2.6.4:** „Auflagenvorschläge zu Anlagen des Typs 1 a + b“
III, Punkt 3 wurde neu gefasst,
die Punkte 5 und 6 wurden neu eingefügt,
die übrigen Punkte wurden ihrer Nummerierung entsprechend verschoben.
IV, Erster Vollsatz nach der Aufzählung (a-c): Aus „Alternativ zur Pasteurisierung kann jedoch Dung drei Wochen lang, Gülle acht Wochen lang vor Einbringen in die Biogasanlage gelagert werden,“ wurde „Alternativ zur Pasteurisierung kann jedoch Dung drei Wochen lang, Gülle acht Wochen lang vor dem Verbringen aus dem Betrieb gelagert bzw. vergoren werden,“.
Im letzten Satz des Abschnitts IV wurde *Pasteurisierung* hinzugefügt.
V: Die Überschrift wurde durch *Untersuchungen und Probenahmen*, ergänzt,
unter Punkt 2 wurde in der Überschrift „Inverkehrbringen“ durch „Ausbringen“ ersetzt,
Absatz 2 wurde umformuliert, der Hinweis auf „VO (EG) Nr. 181/2006 der Kommission“ wurde, inkl. Fußnote Nr. 21, ergänzt,
Fußnote 22 ist neu hinzugekommen,
der erste Aufzählungspunkt wurde um einen Satz ergänzt („Die Beweidung [...]“),
der Text unter dem zweiten Aufzählungspunkt wurde neu gefasst,
und um den Absatz der *Ausnahme* ergänzt.

Kap. 2.2.6.4: „Auflagenvorschläge zu Anlagen des Typs 2“

Der 2. Absatz („Handelt es sich bei [...]“) wurde gestrichen, der Folgeabsatz wurde, inkl. der Fußnote Nr. 23, leicht umformuliert.

I, Punkt 2: „Kärcher“ wurde durch „Hochdruckreiniger und Desinfektionsmittel“ ersetzt.

III, Punkt 3: Der letzte Satz wurde ergänzt („Mit tierischen Nebenprodukten [...]“), unter Punkt 4 wurde „und zu lagern“ ergänzt, der letzte Satz wurde gestrichen.

unter Punkt 7 wurde „dokumentierten“ eingefügt,

unter Punkt 8 wurde „Klauentierställe“ durch „Nutztierställe“ ersetzt,

unter Punkt 10 wurde der Satz „Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.“ hinzugefügt,

Punkt 11 wurde neu hinzugefügt, die nachfolgenden Punkte wurden ihrer Nummerierung entsprechend verschoben,

unter Punkt 13 wurde im letzten Satz die Formulierung „und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können“ durch „und jederzeit lesbar gemacht werden können“ ersetzt.

IV, Erster Vollsatz nach der Aufzählung (a-c): Aus „Alternativ zur Pasteurisierung kann jedoch Dung drei Wochen lang, Gülle acht Wochen lang vor Einbringen in die Biogasanlage gelagert werden,“ wurde „Alternativ zur Pasteurisierung kann jedoch Dung drei Wochen lang, Gülle acht Wochen lang vor dem Verbringen aus dem Betrieb gelagert bzw. vergoren werden,“.

Im letzten Satz des Abschnitts IV wurde *Pasteurisierung* hinzugefügt.

V: Die Überschrift wurde durch *Untersuchungen und Probenahmen*, ergänzt,

unter Punkt 2 wurde in der Überschrift „Inverkehrbringen“ durch „Ausbringen“ ersetzt,

der Text unter Punkt 2 wurde ab dem 3. Satz („Das fermentierte Material [...]“) neu gefasst.

6. **Kap. 2.2.6.4:** „Auflagenvorschläge zu Anlagen des Typs 3a“

Fußnote Nr. 24 wurde umformuliert.

III, Punkt 5 wurde inhaltlich ergänzt,

unter Punkt 9 wurde der Zusatz „mindestens einmal pro Jahr“ eingefügt, sowie der Zusatz in Klammern „(z. B. Temperaturfühler, Zeitmessgeräte)“.

unter Punkt 12 wurde „innerhalb einer angemessenen Frist“ durch „jederzeit“ ersetzt,

IV: Der Zusatz „an anderer Stelle“ wurde eingefügt,

V: Der Überschrift wurde „Untersuchungen und Probenahmen“ hinzugefügt,

die darauffolgenden Punkte wurden neu gefasst.

7. **Kap. 2.2.6.4:** „Auflagenvorschläge zu Anlagen des Typs 3b“

I, Punkt 2: „Kärcher“ wurde durch „Hochdruckreiniger und Desinfektionsmittel“ ersetzt.

Punkt 6 ist neu hinzugekommen, die Nummerierung der nachfolgenden Punkte hat sich entsprechend verschoben.

III, unter Punkt 6 wurden die Reinigungsverfahren bzw. –mittel um Desinfektions-verfahren bzw. Desinfektionsmittel ergänzt

unter Punkt 10 wurde der Zusatz „mindestens einmal pro Jahr“ eingefügt, sowie der Zusatz in Klammern „(z. B. Temperaturfühler, Zeitmessgeräte)“.

unter Punkt 13 wurde „innerhalb einer angemessenen Frist“ durch „jederzeit“ ersetzt.

IV: Der Zusatz „an anderer Stelle“ wurde eingefügt,

V: Der Überschrift wurde „Untersuchungen und Probenahmen“ hinzugefügt,

die darauffolgenden Punkte wurden neu gefasst.

8. **Kap. 2.2.6.4:** „Auflagenvorschläge zu Anlagen des Typs 4a“

Fußnote Nr. 26 wurde umformuliert.

I: unter Punkt 3 wurde der 2. Satz gestrichen („Ein befestigter Platz“..), unter Punkt 11 a wurde „(Batch-System)“ durch „(Chargen-System)“ ersetzt.

III: unter Punkt 6 wurden Klautierställe durch Nutztierställe ersetzt, Punkt 7 ist neu hinzugekommen, die nachfolgenden Nummerierungen sind entsprechend verschoben worden,

Punkt 8 wurde neu gefasst,

Punkt 9 wurde um am Ende um einen Satz erweitert („Betriebsräume und Einrichtungen[...]“) und

In Punkt 12 wurde der Zusatz „(z. B. Temperaturfühler, Zeitmessgeräte)“ eingefügt, unter Punkt 15 wurde „innerhalb einer angemessenen Frist“ durch „jederzeit“ ersetzt.

IV wurde ab Punkt 2 neu gefasst.

V: Der Überschrift wurde „Untersuchungen und Probenahmen“ hinzugefügt, die darauffolgenden Punkte wurden neu gefasst.

9. **Kap. 2.2.6.4:** „Auflagenvorschläge zu Anlagen des Typs 4b“

Im ersten Absatz wurde Klautierhaltung durch Nutztierhaltung ersetzt, der letzte Satz dieses Absatzes („Für Anlagen [...]“) wurde gestrichen.

Fußnote 27 wurde umformuliert.

I: Unter Punkt 3 wurde der letzte Satz („Ein befestigter Platz [...]“) gestrichen, unter Punkt 13 wurde „(Batch-System)“ durch „(Chargen-System)“ ersetzt.

III: Unter Punkt 7 wurde „Klautierställe“ durch „Nutztierställe“ ersetzt, unter Punkt 8 wurden die Sätze 2 und 3 gestrichen,

Punkt 9 wurde neu gefasst,

Punkt 10 wurde am Ende durch „(Ausnahmen möglich). Betriebsräume und Einrichtungen der unreinen Seite sind arbeitstäglich zu reinigen und mindestens einmal wöchentlich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.“ ergänzt,

Punkt 13 wurde um „(z. B. Temperaturfühler, Zeitmessgeräte) „ ergänzt,

unter Punkt 16 wurde „innerhalb einer angemessenen Frist“ durch „jederzeit“ ersetzt.

IV und V wurden neu gefasst.

10. „Anhang zu Kapitel 2.2.6.4“:

Punkt A (Probenahme) unter wurde neu hinzugefügt.

Tabelle C (Übersicht über Auflagen für die einzelnen Biogasanlagentypen) wurde komplett überarbeitet.

Zudem wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Anm.: 2015 wurde das Layout grundlegend überarbeitet. Dabei sind ggf. kleine redaktionelle Änderungen erfolgt, z. B. die Nummerierung der Abbildungen im Anhang.

3. Fassung vom Februar 2022

Komplette Überarbeitung der Fassung vom März 2007, insbesondere Anpassung an die neue Rechtslage (VO (EG) Nr. 1069/2009 und Durchführungsverordnung VO (EU) Nr. 142/2011)